

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 2002

über die Freigabe des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)

(2003/330/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 legt unter anderem die Grundsätze fest, nach denen das automatisierte Verfahren zur Durchführung der Konsultationen der Zentralen Behörden im Rahmen der Visumerteilung nach Artikel 17 Absatz 2 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen anzuwenden ist.
- (2) Der Beschluss 2000/645/EG des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Berichtigung des im Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex(94) 15 REV enthaltenen Schengener Besitzstands⁽¹⁾ bestätigt, dass das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 zum Schengen-Besitzstand gehört; Artikel 2 dieses Beschlusses stuft das Dokument als vertraulich ein.
- (3) Das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 wurde in der Folge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden⁽²⁾, durch die Beschlüsse des Rates vom 24. April 2001 und vom 19. Dezember 2002 geändert.
- (4) Das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 in den in der Folge geänderten Fassungen (nachstehend als „Schengener Konsultationsnetz (Pflichtenheft)“ bezeichnet) sollte nunmehr teilweise freigegeben werden; die restlichen Teile des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) sollten auf „Restreint UE“ herabgestuft werden.

- (5) Es ist angezeigt, Artikel 2 des Beschlusses 2000/645/EG aufzuheben, so dass künftige Beschlüsse über die Einstufung des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) nach den normalen Regeln für die Einstufung von Dokumenten, wie sie im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften⁽³⁾ des Rates festgelegt sind, gefasst werden können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Schengener Konsultationsnetz (Pflichtenheft) wird mit Ausnahme des Teils I Nummern 2 und 3 sowie der Anhänge 3, 6, 7 und 9 freigegeben.

Artikel 2

Teil I Nummern 2 und 3 und die Anhänge 3, 6, 7 und 9 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) werden als „Restreint UE“ eingestuft.

Artikel 3

(1) Artikel 2 des Beschlusses 2000/645/EG wird aufgehoben.

(2) Künftige Beschlüsse über die Einstufung des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) werden nach dem Beschluss 2001/264/EG getroffen.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ESPERSEN
